

ausserhalb des Überschwemmungsgebietes des Flusses, zwischen einer Reihe dort befindlicher Seen nach deutscher Art eine neue, städtische Ansiedlung gegründet und für dieselbe ein stattlicher Marktplatz und ein von diesem ausgehendes rechtwinkeliges Strassennetz abgesteckt. So entstand die Stadt Dresden. Im Gegensatz zu ihr wurden nun, wie dies auch anderswo bei ähnlichen Städtegründungen üblich war, die beiden gleichnamigen Dörfer dies- und jenseits des Flusses als „Aldendresden“ bezeichnet. Die Frauenkirche, ursprünglich das Gotteshaus auch für die junge Stadt, stand anfangs noch ausserhalb der Stadtmauern. Erst 1519 wurde alles Vorstadtgebiet zwischen der (zuerst 1287 erwähnten) steinernen Elbbrücke und dem damaligen Frauenthore, somit auch die Frauenkirche und das Dorf Aldendresden links der Elbe mit der Stadt verbunden und nun ebenfalls mit Wall und Graben umgeben. Diesen neu hinzugefügten Stadttheil nannte man die „Neustadt“, und noch heute führt hiervon der „Neumarkt“ seinen Namen. Seitdem hiess nur noch das Dresden jenseits des Flusses „Aldendresden“. Dies ehemalige Dorf hatte inzwischen 1403 ebenfalls eigenes Stadtrecht erhalten, wurde aber 1549 aus militärischen Befestigungsgründen dem übrigen Dresden einverleibt und, als es nach einem grossen Brande (1685) neu aufgebaut worden war, nun „Neustadt-Dresden“ genannt.

Ist es schon eine verdienstliche Arbeit, in dieser Weise die Entstehungsgeschichte von Dresden endgiltig festgestellt und im Anschluss hieran die verschiedenen Thore, Pfortchen, Thürme, die einzelnen Gassen und Gässchen mit ihren vielfach wechselnden Benennungen, sowie die sich immer weiter ausbreitenden Vorstädte nachgewiesen zu haben, so gestaltet sich noch allgemein interessanter der zweite Hauptabschnitt des Buches über „die Stadtobrigkeit“. Die oberste Verwaltungs- wie Gerichtsgewalt in der neuen landesherrlichen Stadt übte ursprünglich ein landesherrlicher Beamter, *villicus* oder *judex* genannt. Bei seiner Amtsverwaltung stand ihm zur Seite ein aus der Bürgerschaft ernanntes Kollegium, von welchem die einen Mitglieder (*jurati*) vorzugsweise als Beisitzer im Gericht, d. h. als Schöffen, zu fungieren, die übrigen (*consules*) aber lediglich die verschiedenartigen Verwaltungsgeschäfte zu besorgen hatten. Seit 1292 nun erscheint als Haupt und Spitze dieses städtischen Gesamtkollegiums auch ein Bürgermeister (*magister civium*), während bei den Gerichtsverhandlungen nach wie vor der markgräfliche Richter den Vorsitz führte, die Stadtschöffen aber „das Urtheil fanden“. Die Anzahl der Schöffen betrug 7, die der Rathmanne, den Bürgermeister eingeschlossen, ursprünglich 12, die des Gesamtkollegiums also 19; später jedoch (1399—1469) belief sich die Zahl aller Rathsgenossen, Bürgermeister und Schöffen eingeschlossen, nur auf 12. Erst 1412 wurde vom Markgraf die niedere, endlich 1484 auch die obere Gerichtsbarkeit „über Hals und Hand“ samt den daraus fliessenden Sporteln dem Rathe überlassen; seitdem trat an die Stelle des markgräflichen Richters ein vom Rathe besoldeter „Stadtrichter“. Der Rath ward zwar alljährlich erneuert; aber Wiederwahl der meisten galt als Regel, und auch die nicht wieder in den „regierenden“ oder „sitzenden“ Rath übergegangenen Rathsherren des vorigen Jahres wurden, als „ruhender Rath“ oder [Raths-] „Aeltesten“, vielfach zu den laufenden Geschäften zugezogen. Das Amt der Rathsherren war ein Ehrenamt, ursprünglich ohne jede Besoldung; daher durfte ihre Zeit und Kraft nicht unterbrochen in Anspruch genommen werden. Die Wahl derselben